

1. Definition der staatlichen Beihilfe

In bestimmten ERP-/ISB-Förderprogrammen werden Subventionen, im EU-Sprachgebrauch Beihilfen genannt, gewährt. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegeln bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe und Bedingungen im Kontext der Gewährung von Beihilfen durch die ISB näher erläutert. Weiterführende Informationen zur De-minimis-Verordnung finden Sie in dem Merkblatt De-minimis auf unserer Homepage.

Als Beihilfe werden vereinfachend öffentliche Zuwendungen bzw. Subventionen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen, welche eine solche Zuwendung nicht erhalten, bedeuten. Der Beihilfebegriff gemäß AEUV zeichnet sich durch fünf Elemente aus:

- **Gewährung aus staatlichen Mitteln**
In diesem Zusammenhang ist es ausreichend, wenn die betreffende Maßnahme dem Staat zugerechnet werden kann und direkt oder indirekt aus staatlichen Mitteln stammt. Unter Staat sind nicht nur alle staatlichen Ebenen (Bund, Land, Kommune) zu verstehen, sondern auch vom Staat errichtete Einrichtungen.
- **Begünstigung**
Die begünstigende Wirkung ist zu bejahen, wenn das betreffende Unternehmen für die Maßnahme keine entsprechende – marktübliche – Gegenleistung erbringt (Mittelzuführung oder Belastungsminderung).
- **Selektivität**
Eine Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige ist gegeben, wenn eine Maßnahme selektiv ist und dadurch das Gleichgewicht zwischen dem Beihilfeempfänger und seinen Wettbewerbern zugunsten des Ersten beeinflusst. Eine Maßnahme ist dann nicht selektiv, wenn sie durch das Wesen oder die allgemeinen Zwecke des Systems, zu dem sie gehört, gerechtfertigt ist (Maßnahme, die an objektive Kriterien gebunden ist und in deren Genuss eine sehr große Anzahl von Unternehmen kommt).
- **Wettbewerbsverfälschung**
Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn die Maßnahme tatsächlich oder potenziell in ein Wettbewerbsverhältnis eingreift und damit den Ablauf des Wettbewerbs verändert.
- **Handelsbeeinträchtigung**
Bei der Handelsbeeinträchtigung reicht bereits eine mögliche Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel.

Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen, Beteiligungen, zinsverbilligten Krediten oder Bürgschaften/Garantien gewährt werden.

2. Beihilferechtliche Grundlagen

Bekannte Beihilferegeln sind die De-minimis-Verordnung und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Die jeweiligen Programm-Richtlinien und Verwaltungsvorschriften geben an, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage ein ERP-/ISB-Programm angeboten wird. Sofern ein ERP-/ISB-Programm Beihilfen enthält, werden der Beihilfewert und/oder die Beihilfeintensität in der jeweiligen Kredit- oder Zuschusszusage (bei De-minimis-Beihilfen in einer separaten Anlage) ausgewiesen.

3. Höhe der Beihilfen

Im Falle eines zinsverbilligten Kredits errechnet sich die Beihilfe aus der Zinsdifferenz zwischen dem bei Zusage gültigen Marktzinssatz und dem Zinssatz des gewährten Kredits. Als Marktzinssatz wird dabei der EU-Referenzzinssatz verwendet. Die Methodik zur Ermittlung des EU-Referenzzinssatzes hat die EU-Kommission festgelegt. Bei der Berechnung der Beihilfe eines Kredits wird auch berücksichtigt, dass der gesamte Zinsvorteil nicht – wie bei einem Zuschuss – in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Kreditlaufzeit gewährt wird. Diese zeitliche Streckung wird durch die

* Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Bildung des Barwertes berücksichtigt, welcher alle zukünftigen Zinsvorteile auf den Wert zum Zeitpunkt der Kreditgewährung abzinst. Den so errechneten absoluten Betrag des Zinsvorteils bezeichnet man als Beihilfewert bzw. Subventionswert. Bei Zuschüssen entspricht der Zuschussbetrag dem Beihilfewert.

Wird der Beihilfewert ins Verhältnis zu den förderfähigen Investitionskosten gesetzt, ergibt sich daraus die so genannte Beihilfeintensität in Prozent. Die förderfähigen Investitionskosten sind der Teil der Investitionskosten, für die nach der jeweils einschlägigen Beihilferegelung Beihilfen gewährt werden dürfen. In den beihilferelevanten ERP-/ISB-Programmen sind die förderfähigen Kosten so bestimmt, dass sie den EU-Beihilfavorschriften genügen. Daher entsprechen beispielsweise die im Rahmen eines beihilferelevanten ERP-/ISB-Kredits geförderten Investitionskosten den förderfähigen Investitionskosten im Sinne der EU-Beihilfavorschriften.

4. Kumulierung von Beihilfen

Die EU-Beihilferegelungen bestimmen prozentuale Obergrenzen (maximale Beihilfeintensität) bzw. Beihilfehöchstbeträge, bis zu deren bzw. dessen Höhe Beihilfen für bestimmte förderfähige Kosten eines Vorhabens gewährt werden dürfen. Die maximale Beihilfeintensität bzw. der Beihilfehöchstbetrag kann unter anderem von der Art des Vorhabens, der Unternehmensgröße und/oder dem Investitionsort abhängig sein. Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können Fördermittelgeber grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben. In diesen Fällen verlangt die EU-Kommission, alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen zu addieren (kumulieren). Zur Kumulierung von mehreren De-minimis-Beihilfen siehe das separate Merkblatt De-minimis.

Im Falle einer Kumulierung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen außerhalb der AGVO für dieselben förderfähigen Kosten gilt für alle Beihilfen die höchste nach der AGVO zulässige maximale Beihilfeintensität bzw. der nach der AGVO für diese Beihilfen zulässige Beihilfehöchstbetrag